

10.0000% p.a.** ZKB Callable Barrier Reverse Convertible on worst of Straumann Hldg N/Basilea Pharmac. N/Vifor Pharma AG A

18.12.2019 - 18.12.2020 | Valor 47 323 692

Neuemission / indikatives Termsheet

** Dies ist lediglich eine indikative Angabe. Der rechtsverbindliche Wert wird von der Emittentin/Berechnungsstelle am Initial Fixing Tag festgelegt. Der Zeichner/Anleger nimmt zur Kenntnis, dass die endgültigen Konditionen des Strukturierten Produktes erst am Initial Fixing Tag rechtsverbindlich festgelegt werden und erklärt mit seiner Zeichnung, die festgelegten endgültigen Konditionen anzuerkennen.

1. Produktbeschreibung

Derivatekategorie/Bezeichnung	Renditeoptimierung/Barrier Reverse Convertible (1230, gemäss Swiss Derivative Map des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte)																
KAG Hinweis	Hierbei handelt es sich um ein Strukturiertes Produkt. Das Strukturierte Produkt ist keine kollektive Kapitalanlage im Sinne des Kollektivanlagegesetzes (KAG) und untersteht keiner Genehmigungspflicht und keiner Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA. Die Anleger tragen ferner ein Emittentenrisiko.																
Emittentin	Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited, Saint Peter Port, Guernsey Die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited ist eine 100% und vollkonsolidierte Gruppengesellschaft der Zürcher Kantonalbank. Die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited untersteht direkt weder in Guernsey noch in der Schweiz einer prudentiellen Aufsicht und verfügt über kein Rating.																
Keep-Well Agreement	Die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited ist eine 100% Tochtergesellschaft der Zürcher Kantonalbank. Die Zürcher Kantonalbank verfügt über folgende drei Ratings: Standard & Poors AAA, Moody's Aaa, Fitch AAA. Die Zürcher Kantonalbank ist verpflichtet, die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited finanziell stets so auszustatten, dass diese jederzeit die Ansprüche der Gläubiger termingerecht zu befriedigen vermag. Der vollständige Wortlaut des Keep-Well Agreements, welches Schweizerischem Recht untersteht, ist im Anhang 3 des öffentlich zugänglichen Emissionsprogramms abgedruckt.																
Lead Manager, Zahl-, Ausübungs- und Berechnungsstelle	Zürcher Kantonalbank, Zürich																
Symbol/ Valorennummer/ISIN	Z91A2Z/ 47 323 692/CH0473236922																
Emissionsbetrag/Nennbetrag/ Handelseinheiten	Bis zu CHF 3'000'000, mit der Möglichkeit der Aufstockung/CHF 1'000 Nennbetrag pro Strukturiertes Produkt/CHF 1'000 oder ein Mehrfaches davon																
Ausgabepreis pro Strukturiertes Produkt	100.00% vom Nennbetrag																
Währung	CHF																
Basiswert	Straumann Holding AG Namenaktie/CH0012280076/SIX Swiss Exchange /Bloomberg: STMN SE Basilea Pharmaceutica AG Namenaktie/CH0011432447/SIX Swiss Exchange /Bloomberg: BSLN SE Vifor Pharma AG Namenaktie/CH0364749348/SIX Swiss Exchange/Bloomberg: VIFN SE																
Initial Fixing Wert (100%) ** Knock-in Level (56.5%) ** Ratio	<table><tr><th>Basiswert</th><th>Initial Fixing Wert**</th><th>Knock-in Level**</th><th>Ratio **</th></tr><tr><td>Straumann Hldg N</td><td>939.4000</td><td>530.7610</td><td>1.064509</td></tr><tr><td>Basilea Pharm. N</td><td>50.3500</td><td>28.4478</td><td>19.860973</td></tr><tr><td>Vifor Pharma AG A</td><td>175.6000</td><td>99.2140</td><td>5.694761</td></tr></table>	Basiswert	Initial Fixing Wert**	Knock-in Level**	Ratio **	Straumann Hldg N	939.4000	530.7610	1.064509	Basilea Pharm. N	50.3500	28.4478	19.860973	Vifor Pharma AG A	175.6000	99.2140	5.694761
Basiswert	Initial Fixing Wert**	Knock-in Level**	Ratio **														
Straumann Hldg N	939.4000	530.7610	1.064509														
Basilea Pharm. N	50.3500	28.4478	19.860973														
Vifor Pharma AG A	175.6000	99.2140	5.694761														

Knock-in Level	56.50%** des Initial Fixing Wertes															
Coupon	10.0000% p.a.** (2.5000% pro Periode**) Zinsteil: 0.0000% p.a.**; Prämienteil: 10.0000% p.a.**															
Zeichnungsfrist	Zeichnungsanträge für die Strukturierten Produkte können bis zum 12. Dezember 2019, 16:00 Uhr MEZ gestellt werden. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Anzahl der Strukturierten Produkte, gleich aus welchem Grund, zu verringern oder von der Emission Abstand zu nehmen. Weiter behält sie sich vor, das Angebot vorzeitig zu beenden oder die Zeichnungsfrist zu verschieben.															
Initial Fixing Tag	12. Dezember 2019															
Liberierungstag	18. Dezember 2019															
Letzter Handelstag	11. Dezember 2020															
Final Fixing Tag	11. Dezember 2020															
Rückzahlungstag	18. Dezember 2020, vorzeitig möglich, erstmals am 18. Juni 2020															
Initial Fixing Wert	Schlusskurse der Basiswerte an den Referenzbörsen am 12. Dezember 2019															
Final Fixing Wert	Schlusskurse der Basiswerte an den Referenzbörsen am 11. Dezember 2020															
Coupontermine/ Couponzahlungen	<table><tr><th></th><th>Couponzahlungstag_t[*]</th><th>Couponzahlung_t^{**}</th></tr><tr><td>t = 1</td><td>18.03.2020</td><td>2.5000%</td></tr><tr><td>t = 2</td><td>18.06.2020</td><td>2.5000%</td></tr><tr><td>t = 3</td><td>18.09.2020</td><td>2.5000%</td></tr><tr><td>t = 4</td><td>18.12.2020</td><td>2.5000%</td></tr></table> [*] modified following business day convention		Couponzahlungstag _t [*]	Couponzahlung _t ^{**}	t = 1	18.03.2020	2.5000%	t = 2	18.06.2020	2.5000%	t = 3	18.09.2020	2.5000%	t = 4	18.12.2020	2.5000%
	Couponzahlungstag _t [*]	Couponzahlung _t ^{**}														
t = 1	18.03.2020	2.5000%														
t = 2	18.06.2020	2.5000%														
t = 3	18.09.2020	2.5000%														
t = 4	18.12.2020	2.5000%														
Couponzinsusanz	30/360 (German), modified following															
Beobachtungstage/ Vorzeitige Rückzahlungstage	Beobachtungstage t, wobei t=1 bis 2 <table><tr><th></th><th>Beobachtungstag_t</th><th>Vorzeitiger Rückzahlungstag_t[*]</th></tr><tr><td>t = 1</td><td>11.06.2020</td><td>18.06.2020</td></tr><tr><td>t = 2</td><td>11.09.2020</td><td>18.09.2020</td></tr></table> [*] modified following business day convention		Beobachtungstag _t	Vorzeitiger Rückzahlungstag _t [*]	t = 1	11.06.2020	18.06.2020	t = 2	11.09.2020	18.09.2020						
	Beobachtungstag _t	Vorzeitiger Rückzahlungstag _t [*]														
t = 1	11.06.2020	18.06.2020														
t = 2	11.09.2020	18.09.2020														
Für die Beobachtungstage gelten die Bankarbeitstage der Ausübungsstelle, modified following business day convention.																

Rückzahlungsmodalitäten

Vorzeitige Rückzahlung:

An jedem Beobachtungstag hat die Emittentin das Recht, aber nicht die Verpflichtung, das Strukturierte Produkt zu kündigen und am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstag vorzeitig zurückzuzahlen. Die Kündigung erfolgt gemäss Rubrik Mitteilungen und wird unmittelbar am Beobachtungstag wirksam.

- Falls die Emittentin an einem Beobachtungstag von ihrem einseitigen Kündigungsrecht Gebrauch macht, erhält der Anleger am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstag eine Barauszahlung in der Höhe von 100% des Nennbetrages zuzüglich der Couponzahlung für die entsprechende Periode. Es erfolgen keine weiteren Zahlungen.
- Falls die Emittentin an einem Beobachtungstag von ihrem einseitigen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, läuft das Strukturierte Produkt bis zum nächsten Beobachtungstag weiter.

Rückzahlung per Verfall:

Wenn es zu keiner Vorzeitigen Rückzahlung gekommen ist, gibt es folgende mögliche Rückzahlungsszenarien:

Wenn der Kurs keines Basiswertes zwischen Initial Fixing Tag und Final Fixing Tag das Knock-in Level berührt oder unterschritten hat, beträgt die Rückzahlung unabhängig vom Schlusskurs der Basiswerte am Final Fixing Tag 100% des Nennbetrages.

Wenn der Kurs eines oder mehrerer Basiswerte zwischen Initial Fixing Tag und Final Fixing Tag das Knock-in Level berührt oder unterschritten hat,

- beträgt die Rückzahlung entweder 100% des Nennbetrages, sofern die Schlusskurse sämtlicher Basiswerte am Final Fixing Tag höher oder gleich dem Initial Fixing Wert notieren
- oder es erfolgt eine Lieferung des Basiswertes mit der schlechtesten relativen Performance (zwischen Initial Fixing Tag und Final Fixing Tag). Die Anzahl Basiswerte pro Nennbetrag ist gemäss Ratio definiert (Barabgeltung von Fraktionen, keine Kumulierung).

Die Auszahlung des Coupons erfolgt am Rückzahlungstag unabhängig von der Entwicklung des Basiswertes.

Kotierung

Wird an der SIX Swiss Exchange beantragt, erster provisorischer Handelstag am 18. Dezember 2019

Clearingstelle

SIX SIS AG/Euroclear/Clearstream

Vertriebsentschädigungen

Bei diesem Strukturierten Produkt können Vertriebsentschädigungen in Form eines Rabattes auf dem Ausgabepreis, als Vergütung eines Teils des Ausgabepreises oder in Form anderer einmalig und/oder periodisch anfallender Gebühren an einen oder mehrere Vertriebspartner bezahlt worden sein.

Konzernexterne Vertriebsentschädigungen

Die Vertriebsentschädigung an konzernexterne Vertriebspartner kann bis zu 0.7500% betragen.

Konzerninterne Vertriebsentschädigungen

Die von der Emittentin an den Lead Manager bezahlte Vertriebsentschädigung beträgt 0.5000%

Sales: 044 293 66 65

SIX Telekurs: .zkb
Internet: www.zkb.ch/finanzinformationen

Reuters: ZKBSTRUCT
Bloomberg: ZKBY <go>

Wesentliche Produkteigenschaften

ZKB Callable Barrier Reverse Convertible on worst of ist ein Anlageinstrument, welches durch die Emittentin im alleinigen Ermessen an bestimmten Daten vorzeitig zurückgezahlt werden kann. Das Produkt bezahlt während der Laufzeit regelmässig attraktive Coupons aus. Eine überdurchschnittliche Rendite wird bei stagnierenden, leicht steigenden, oder gegebenenfalls sogar tieferen Kursen der Basiswerte erzielt. Sollte der Kurs keines Basiswertes während der Laufzeit des ZKB Callable Barrier Reverse Convertible on worst of je das Knock-in Level berühren oder unterschreiten, erfolgt die Rückzahlung von 100% des Nennbetrages, unabhängig von den Schlusskursen der Basiswerte am Final Fixing Tag. Haben ein oder mehrere Basiswerte während der Laufzeit das Knock-in Level berührt oder unterschritten und notieren ein oder mehrere Basiswerte am Final Fixing Tag tiefer als der Initial Fixing Wert, wird dem Anleger eine gemäss Rückzahlungsmodalitäten definierte Anzahl des Basiswertes mit der schlechtesten relativen Wertentwicklung zwischen Initial Fixing Tag und Final Fixing Tag angedient. Notieren die Final Fixing Werte sämtlicher Basiswerte jedoch gleich oder über dem Initial Fixing Wert, erfolgt die Rückzahlung von 100% des Nennbetrages. Wegen des garantierten Coupons fällt der Verlust im Falle einer Titellieferung gegenüber einer Direktanlage in den Basiswert geringer aus. Während der Laufzeit wird dieser ZKB Callable Barrier Reverse Convertible on worst of flat Marchzins gehandelt, d.h. der aufgelaufene Marchzins ist im Handelskurs des Produktes einberechnet.

Steuerliche Aspekte

Das Produkt gilt als steuerlich transparent ohne überwiegende Einmalverzinsung (Non-IUP). Die Coupons von 2.5000% (10.0000% p.a.)** sind aufgeteilt in eine Prämienzahlung von 10.0000% p.a.** und in einen Zinsteil von 0.0000% p.a. **. Der Erlös der Prämienzahlung gilt als Kapitalgewinn und unterliegt für Privatanleger mit Steuerdomizil Schweiz nicht der Einkommenssteuer. Der Zinsteil ist einkommenssteuerpflichtig im Zeitpunkt der Auszahlung. Es wird keine Eidg. Verrechnungssteuer erhoben. Unterjährige ZKB Callable Barrier Reverse Convertible unterliegen im Sekundärmarkt nicht der Eidg. Umsatzabgabe. Auf eine mögliche Titellieferung der Basiswerte bei Verfall wird auf Grundlage des Cap Levels die Eidg. Umsatzabgabe erhoben. Das Produkt kann weiteren Quellensteuern oder Abgaben unterliegen, insbesondere unter dem Regelwerk von FATCA resp. Sect. 871(m) U.S. Tax Code oder ausländischen Finanztransaktionssteuern. Sämtliche Zahlungen aus diesem Produkt erfolgen nach Abzug allfälliger Quellensteuern und Abgaben. Die vorstehenden Hinweise zur Besteuerung sind lediglich eine Zusammenfassung dessen, wie die Emittentin unter dem derzeit geltenden Recht und der gängigen Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung in der Schweiz die Besteuerung dieser strukturierten Produkte im Zeitpunkt der Emission versteht. Die Steuergesetzgebung und die Praxis können sich ändern. Die Emittentin schliesst jegliche Haftung für die vorstehenden Hinweise aus. Diese allgemeinen Hinweise können die steuerliche Beratung des einzelnen Anlegers nicht ersetzen.

Dokumentation

Dieses Dokument beinhaltet indikative Angaben (markiert **). Die Endgültigen Bedingungen (Final Terms) gemäss Artikel 21 des Zusatzreglements für die Kotierung von Derivaten der SIX Swiss Exchange werden am Initial Fixing Tag festgelegt. Diese Endgültigen Bedingungen (Final Terms) ergänzen das in deutscher Sprache veröffentlichte Emissionsprogramm der Emittentin vom 15. April 2019 in der zum Zeitpunkt der Emission geltenden Fassung. Diese Endgültigen Bedingungen (Final Terms) und das Emissionsprogramm bilden gemeinsam den Emissions- und Kotierungsprospekt für die vorliegende Emission (der 'Kotierungsprospekt'). In diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) verwendete Begriffe haben die im Glossar des Emissionsprogramms definierte Bedeutung, sofern in diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) nicht etwas anderes bestimmt wird. Sollten Widersprüche zwischen den Informationen oder Bestimmungen in diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) und jenen im Emissionsprogramm bestehen, so haben die Informationen und Bestimmungen in diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) Vorrang. Strukturierte Produkte werden als Wertrechte begeben und bei der SIX SIS AG als Bucheffekten geführt. Die Ausgabe von Wertpapieren oder Beweisurkunden ist ausgeschlossen. **Diese Endgültigen Bedingungen (Final Terms) sowie das Emissionsprogramm können kostenlos bei der Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich, Abteilung VRIE sowie über die E-Mailadresse documentation@zkb.ch bezogen werden.** Dieses Dokument stellt keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR dar.

Angaben zum Basiswert

Informationen über die Wertentwicklung der Basiswerte / Basiswertkomponenten können öffentlich unter www.bloomberg.com eingesehen werden. Des Weiteren können die aktuellen Jahresberichte direkt über die Webseite des Unternehmens abgerufen werden. Die Übertragbarkeit der Basiswerte / Basiswertkomponenten richtet sich nach deren Statuten.

Mitteilungen

Alle Mitteilungen seitens der Emittentin betreffend dieses Strukturierten Produktes, insbesondere Mitteilungen bezüglich der Anpassung der Bedingungen, werden rechtsgültig über die Internetadresse <https://www.zkb.ch/finanzinformationen> zum entsprechenden Strukturierten Produkt publiziert. Über die Valorensuchfunktion kann direkt auf das gewünschte Strukturierte Produkt zugegriffen werden. Die Mitteilungen gemäss den von der SIX Swiss Exchange erlassenen, für das IBL (Internet Based Listing) gültigen Vorschriften, werden unter <https://www.six-exchange-regulation.com/de/home/publications/official-notices.html> veröffentlicht.

Rechtswahl/Gerichtsstand

Schweizer Recht/Zürich

2. Gewinn- und Verlustaussichten per Verfall

Gewinn- und Verlustaussichten per Verfall

ZKB Callable Barrier Reverse Convertible on worst of**

schlechtester Basiswert		Rückzahlung			
Kurs	Prozent	Knock-in Level berührt	Performance %	Knock-in Level unberührt	Performance %
CHF 375.7600	-60%	CHF 500.00	-50.00%	Knock-in Level berührt	
CHF 563.6400	-40%	CHF 700.00	-30.00%	CHF 1'100.00	10.00%
CHF 751.5200	-20%	CHF 900.00	-10.00%	CHF 1'100.00	10.00%
CHF 939.4000	0%	CHF 1'100.00	10.00%	CHF 1'100.00	10.00%
CHF 1'127.2800	+20%	CHF 1'100.00	10.00%	CHF 1'100.00	10.00%
CHF 1'315.1600	+40%	CHF 1'100.00	10.00%	CHF 1'100.00	10.00%
CHF 1'503.0400	+60%	CHF 1'100.00	10.00%	CHF 1'100.00	10.00%

Quelle: Zürcher Kantonalbank

In der obigen Tabelle wird von einer allfälligen vorzeitigen Rückzahlung abgesehen.

Wird das Knock-in Level während der Laufzeit nicht berührt, ist die Performance des ZKB Callable Barrier Reverse Convertible on worst of immer durch den über die Laufzeit ausbezahlten Coupon (gemäss Zahlungstag(e)) gegeben, in diesem Fall 10.0000%**, siehe Spalte "Knock-in Level unberührt". Wird hingegen das Knock-in Level berührt oder unterschritten, siehe Spalte "Knock-in Level berührt" so ist per Verfall der Kursverlust des Basiswertes mit der schlechtesten Performance abzüglich der über die Laufzeit ausbezahlten 10.0000%** Coupons erfolgswirksam. Wenn alle Basiswerte am Final Fixing Tag über oder gleich dem Wert am Initial Fixing Tag schliessen, wird das eingesetzte Kapital plus die über die Laufzeit ausbezahlten 10.0000%** Coupon zurückbezahlt.

Die obenstehende Tabelle gilt per Verfall und kann nicht als Preisindikation der Emittentin für das vorliegende Strukturierte Produkt während der Laufzeit verwendet werden. Während der Laufzeit des Strukturierten Produktes kommen zusätzliche Risikofaktoren hinzu, welche den Wert des Strukturierten Produktes entscheidend beeinflussen. Der im Sekundärmarkt gestellte Preis kann daher deutlich von der obenstehenden Tabelle abweichen. In dieser Tabelle wurde die Annahme getroffen, dass Straumann Hldg N der Titel mit der schlechtesten Performance war. Die Auswahl ist rein exemplarisch.

3. Bedeutende Risiken für die Anlegerinnen und Anleger

Emittentenrisiko

Verpflichtungen aus diesem Strukturierten Produkt stellen direkte, unbedingte und ungesicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang wie alle anderen direkten, unbedingten und ungesicherten Verpflichtungen der Emittentin. Die Werthaltigkeit des Strukturierten Produktes ist nicht allein von der Entwicklung des Basiswertes und anderen Entwicklungen auf den Finanzmärkten abhängig, sondern auch von der Bonität der Emittentin. Diese kann sich während der Laufzeit dieses Strukturierten Produktes verändern.

Spezifische Produkterisiken

Strukturierte Produkte sind komplexe Anlageinstrumente, welche hohe Risiken enthalten können und entsprechend nur für erfahrene Anleger gedacht sind, welche die damit verbundenen Risiken verstehen und zu tragen fähig sind. Das Verlustpotential dieses Strukturierten Produktes entspricht im Falle eines Knock-in Ereignisses exakt demjenigen des Basiswertes mit der schlechtesten Performance abzüglich der über die Laufzeit ausbezahlten Coupons. Der Kurs des Basiswertes kann zum Zeitpunkt der Rückzahlung deutlich unter dem Wert des Initial Fixing Tages liegen. Das Produkt ist in CHF denominiert. Weicht die Referenzwährung des Anlegers vom CHF ab, trägt dieser das Wechselkursrisiko zwischen seiner Referenzwährung und dem CHF.

4. Weitere Bestimmungen

Anpassungen

Tritt bezüglich des Basiswertes/einer Basiswertkomponente ein in Abschnitt IV des Emissionsprogramms beschriebenes ausserordentliches Ereignis ein oder tritt irgend ein anderes ausserordentliches Ereignis ein, welches es der Emittentin verunmöglicht oder übermässig erschwert, die Rechte aus den Strukturierten Produkten zu erfüllen oder den Wert der Strukturierten Produkte zu bestimmen, trifft die Emittentin, nach freiem Ermessen die geeigneten Massnahmen und hat, falls notwendig die Bedingungen der Strukturierten Produkte derart anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert des Strukturierten Produktes nach dem Eintritt des Ereignisses so weit möglich dem wirtschaftlichen Wert des Strukturierten Produktes vor Eintritt des Ereignisses entspricht. Spezifische Anpassungsregeln für einzelne Arten von Basiswerten im Abschnitt IV des Emissionsprogramms gehen dieser Bestimmung vor. Ist nach Ansicht der Emittentin eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, die Strukturierten Produkte vorzeitig zu kündigen.

Schuldnertausch

Die Emittentin ist jederzeit und ohne Zustimmung der Anleger berechtigt, die Rechte und Ansprüche aus allen oder einzelnen Strukturierten Produkten ganz (aber nicht teilweise) auf eine schweizerische oder ausländische Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung oder Holdinggesellschaft der Zürcher Kantonalbank, (die "Neue Emittentin") zu übertragen, sofern (i) die Neue Emittentin alle Verbindlichkeiten aus den übertragenen Strukturierten Produkten vollumfänglich übernimmt, welche die bisherige Emittentin den Anlegern mit Bezug auf diese Strukturierten Produkte schuldet und, (ii) die Zürcher Kantonalbank ein Keep-Well Agreement mit der Neuen Emittentin abschliesst, welches inhaltlich jenem zwischen der Zürcher Kantonalbank und der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited entspricht, (iii) die Neue Emittentin alle notwendigen Genehmigungen zur Emission von Strukturierten Produkten und zur Übernahme der Verpflichtungen aus den übertragenen Strukturierten Produkten der Behörden des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Marktstörungen

Vergleiche die Ausführungen im Emissionsprogramm.

Verkaufsbeschränkungen

EW, U.S.A./U.S. Personen, Vereinigtes Königreich, Guernsey

Prudentielle Aufsicht

Die Zürcher Kantonalbank untersteht als Bank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (BankG; SR 952.0) und als Effektenhändlerin im Sinne des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG; SR 954.1) der prudentiellen Aufsicht der FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, <http://www.finma.ch>.

Aufzeichnung von Telefongesprächen

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass Telefonate mit Handels- und Verkaufseinheiten der Zürcher Kantonalbank aufgezeichnet werden. Anleger, die Telefongespräche mit diesen Einheiten führen, stimmen der Aufzeichnung stillschweigend zu.

Weitere Hinweise

Dieses Dokument stellt weder ein Angebot noch eine Empfehlung oder Aufforderung zum Erwerb von Finanzinstrumenten dar und kann die eigene Beurteilung des einzelnen Anlegers nicht ersetzen. Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben stellen keine Anlageberatung dar, sondern dienen ausschliesslich der Produktbeschreibung. Eine Anlageentscheidung sollte in jedem Fall auf Grundlage dieser Endgültigen Bedingungen sowie des Emissionsprogramms getroffen werden. Insbesondere sollte der Anleger vor dem Abschluss einer Transaktion, allenfalls unter Beizug eines Beraters, die Bedingungen für die Investition in das Produkt in Bezug auf die Vereinbarkeit mit seinen persönlichen Verhältnissen, auf juristische, regulatorische, steuerliche und andere Konsequenzen prüfen. Nur ein Anleger, der sich über die Risiken der Transaktion im Klaren und wirtschaftlich in der Lage ist, allfällig eintretende Verluste zu tragen, sollte derartige Geschäfte tätigen.

Zürich, 9. Dezember 2019, letztes Update am 9. Dezember 2019